

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma FIDIA GmbH (Stand: 01.11.07)

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Hauptgegenstände der von der Fidia GmbH (im Folgenden auch Verwenderin genannt) abgeschlossenen Kaufverträge mit Kunden (im Folgenden auch Besteller genannt) sind :
  - a) die Werkzeugmaschinen sowie das Maschinensortiment und der Montagebereich
  - b) CNC-Steuerungen
  - c) Ersatzteile und KomponentenDer Verkauf von Werkzeugmaschinen erfolgt direkt an Endkunden. Der Verkauf von CNC-Produkten kann entweder an Maschinenhersteller oder direkt an Endkunden erfolgen.
- 1.3 Die Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Kunden auf der Internetseite der Verwenderin unter [www.fidia.de](http://www.fidia.de) eingesehen und ausgedruckt werden können.
- 1.4 Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verwenderin gilt der Auftrag seitens FIDIA als angenommen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dann Vertragsbestandteil des durch die Auftragsbestätigung der Verwenderin mit dem Kunden zustande gekommenen Vertrages.
- 1.5 Falls die Auftragsbestätigung Abweichungen zu dem Auftrag des Kunden aufweist und diese Abweichungen nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung beanstandet werden, gilt diese als rechtsverbindlich.
- 1.6 Die Verwenderin haftet nicht für Verzögerungen in der Abwicklung des Vertrages oder für eine bei ihr eintretende Unmöglichkeit, sofern sie die Umstände hierfür nicht zu vertreten hat.
- 1.7 Das Nicht-Erhalten von Export- oder Importlizenzen oder anderer Regierungsgenehmigungen, die zur Lieferung der Produkte an den Kunden erforderlich sind, werden als höhere Gewalt betrachtet und sind von der Verwenderin nicht zu vertreten.

## 2. Lieferung und Transport

- 2.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Werk des im Vertrag festgelegten Ortes (Handelsklausel EX-WORKS gemäß INCOTERMS). Die Verwenderin stellt die Ware dem Kunden auf dem betreffenden Grundstück zur Verfügung. Beauftragt der Kunde die Verwenderin mit der Lieferung der Ware, so stellt diese die Ware am im Kaufvertrag vereinbarten Ort zur Verfügung.
- 2.2 Soweit die Bestimmungen des Vertrages in Bezug auf die Lieferung unklar sind oder wenn die Handelsklausel Ex-Works gemäß INCOTERMS im Vertrag ausgelassen wurde, so gilt für die Lieferung – ergänzend zu den geltenden gesetzlichen Regelungen - die Handelsklausel der INCOTERMS, die für die Vertragsparteien wirtschaftlich am angemessensten ist. Wenn weiterhin Unsicherheiten zwischen zwei oder mehreren INCOTERMS bestehen, werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich auf die Geltung der

Handelsklausel einigen, die für beide Vertragsparteien die geringsten Gefahren und Kosten erzeugt.

- 2.3 Die im Kaufvertrag bestimmte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 2.4 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist oder der Liefergegenstand das Werk der Verwenderin verlassen hat.
- 2.5 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch FIDIA zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten führen nicht zu unserem Verzug. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferungen eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verwenderin dem Kunden zeitnah mit. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit der Behinderung.
- 2.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, in Rechnung gestellt. Die Verwenderin ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Kunden unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist und unter Kostenerstattung durch den Kunden zu beliefern.
- 2.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.
- 2.8 Die Kosten für Verpackung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Rückgabe der Verpackung an die Verwenderin ist ausgeschlossen. Bei dennoch vorgenommener Rückgabe der Verpackung erfolgt keine Kostenerstattung.
- 2.9 Die Verwenderin ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 2.10 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Verwenderin gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

## 3. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer weitere Leistungen, z. B. Anlieferung oder Aufstellung, übernommen hat. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der

Verwenderin nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verwenderin verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

- 3.2 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 5 entgegenzunehmen.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig.

#### **4. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung**

- 4.1 Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum der Verwenderin bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag. Beim Weiterverkauf des Gegenstandes der Lieferung durch den Käufer bleibt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gewahrt.
- 4.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, solange ein Eigentumsvorbehalt der Verwenderin besteht. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand ist die Verwenderin unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verwenderin zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zu deren Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- 4.4 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Verkäufer bereits jetzt sicherheitshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Käufer ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderung berechtigt. Wir werden den Widerruf nur aussprechen und die abgetretene Forderung nur einziehen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

#### **5. Garantie und Gewährleistung**

- 5.1 Die Verwenderin übernimmt die Garantie dafür, dass ihre Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung sowie für den Zeitraum des im Angebot festgelegten Garantiezeitraumes frei von Material- und Bearbeitungsmängeln sind. Der Kunde ist verpflichtet, diese Mängel unverzüglich der Verwenderin mitzuteilen. Hieraufhin bestätigt ein mit dem Einsatz beauftragter FIDIA-Techniker den Mangel. Für Einsätze, die nicht in diesen Garantieumfang fallen, gelten unsere Kundendienstbedingungen.
- 5.2 Während der Reparaturen ausgetauschte Teile werden Eigentum der Verwenderin. Ersatzteile, die nicht durch Servicepersonal der Verwenderin zurückgenommen werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten umgehend an die FIDIA GmbH zurückzusenden.
- 5.3 Beim Verkauf einer Steuerung an einen

Maschinenhersteller ist dieser verpflichtet, der entsprechenden FIDIA-Geschäftsstelle die gesamten Daten des Endkunden (wie z.B. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Steuerungsnummer) in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.4 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Garantiefrist drei Monate, sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist für den Liefergegenstand. Die Tatsache, dass Reparaturen im Rahmen der Garantie vorgenommen werden, führt zu keiner Verlängerung der Garantiedauer der Maschine.
- 5.5 Durch etwaige seitens des Bestellers oder durch Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Kaufgegenstand, die ohne vorherige Genehmigung der Verwenderin vorgenommen worden sind, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 5.6 Nicht im Garantieumfang enthalten und damit nicht von der Verwenderin zu vertreten sind Funktionsstörungen infolge von:
  - Installationen, die nicht den FIDIA-Anschlussbedingungen entsprechen
  - nicht sachgemäßem Gebrauch unseres Produkts
  - Störungen in der Stromversorgung
  - atmosphärischen Störungen
  - Inbetriebsetzen ohne die Anwesenheit bzw. entsprechende Überprüfung durch das Fachpersonal der FIDIA oder
  - normalem Verschleiß.
- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und dem Verkäufer den festgestellten Mangel innerhalb einer Gesamtfrist von 14 Tagen anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel bei der Untersuchung erkennbar war. Für nicht erkennbare Mängel gilt ebenfalls eine Frist von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels.
- 4.8 Beim Vorliegen eines Mangels kann der Käufer als Nacherfüllung nur die Beseitigung des Mangels verlangen. Die Lieferung einer mangelfreien Sache kommt nur in Betracht, wenn die Nachbesserung fehlergeschlagen ist.
- 4.9 Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Verwenderin dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist diese von der Mängelhaftung befreit. Dem Kunden steht das Recht, von ihm festgestellte Mängel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, nur zu in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die Verwenderin mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist. Der Kunde hat die Verwenderin von der Mangelbeseitigung in Kenntnis zu setzen. In diesem Fällen kann der Kunde Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
- 5.10 Soweit die FIDIA GmbH aus ihrer Gewährleistung mit Schadensersatz konfrontiert wird, sind Schadensersatzforderungen aus entgangenem Gewinn, Mangel- folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 5.11 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen, deren Verhalten sich die Verwenderin zurechnen lassen muss, und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden

an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 5.12 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

## 6. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 5 und 7 entsprechend.

## 7. Auftragsrücktritt oder Annullierung

- 7.1 Falls der Kunde Aufträge ganz oder teilweise innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Eingang der Auftragsbestätigung bei der Verwenderin storniert, werden folgende Beträge zur sofortigen Zahlung pauschal fällig:
- a) 35% des Listenpreises der Lieferung.
  - b) im Falle einer Anzahlung der vereinbarte Anzahlungsbetrag.
- 7.2 Erklärt der Kunde nach Eingang der Auftragsbestätigung, ohne dazu berechtigt zu sein, den Rücktritt vom Vertrag oder die Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung (sog. Vertragsaufsage), so hat er der Verwenderin die bisher verauslagten Aufwendungen zu ersetzen, die Fidia für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung aufgewandt hat.
- 7.3 Bestellungen können nach Lieferung der Ware nicht mehr storniert werden.

## 8. Dokumentation

- 8.1 Die Gewichte, Abmessungen, Inhaltsangaben, Preise, Leistungsangaben und sonstige Informationen, die in Katalogen, Broschüren, Kurzmitteilungen, Werbeanzeigen, Protokollen und Preislisten enthalten sind, dienen ausschließlich der Erläuterung für den Kunden. Sie sind nicht bindend, außer wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 8.2 Zeichnungen, Entwürfe, technische Daten oder Unterlagen sowie mit der Herstellung in Zusammenhang stehende Software, die sich ganz oder teilweise auf die Produkte, Bestandteile oder Ersatzteile der Produkte oder deren Montage beziehen und vor oder nach dem Inkrafttreten des Vertrages an den Käufer weitergegeben werden, bleiben ausschließlich Eigentum von FIDIA und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von FIDIA vom Käufer nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet, kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben bzw. mitgeteilt werden.
- 8.3 Zeichnungen, Entwürfe, technische Daten oder Unterlagen sowie mit der Herstellung in Zusammenhang stehende Software, die sich ganz oder

teilweise auf die Maschinen, Bestandteile oder Ersatzteile der Maschinen oder deren Montage beziehen und vor oder nach dem Inkrafttreten des Vertrages an FIDIA weitergegeben werden, bleiben ausschließlich Eigentum des Käufers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Käufers von FIDIA nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet, kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben bzw. mitgeteilt werden, falls auf diese einer der beiden folgenden Punkte zutrifft:

- a) Sie sind durch ein Patent oder ein anderes gewerbliches oder geistiges Eigentumsrecht des Käufers geschützt.
- b) Sie sind geheim und der Käufer hat der Verwenderin schriftlich mitgeteilt, dass er sich sein Alleinnutzungsrecht künftig vorbehält.

- 8.4 Auf Anfrage des Käufers und nach Inkrafttreten des Vertrages stellt die Verwenderin Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die sich nicht auf die Herstellung der Maschinen beziehen, aber ausreichende Details enthalten, um die Montage, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung dieser Maschinen zu ermöglichen.
- 8.5 Wurde die CNC-Steuerung an einen Maschinenhersteller verkauft, ist dieser verpflichtet, die zur Funktion und zur Wartung der Produkte nötige Dokumentation vollständig an den Verbraucher weiterzuleiten.

## 9. Softwareprodukte

- 9.1 Die gesamte Software, die getrennt oder in die entsprechenden Produkte integriert geliefert wird, ist ausschließlich Eigentum der Verwenderin bzw. dritter Hersteller, die von der Verwenderin angegeben werden. Die Überlassung der Software versteht sich als Bereitstellung des Datenträgers; sie stellt in keiner Weise irgendeine Art von Eigentumsübertragung dar.
- 9.2 Infolge der Überlassung der Software hat der Kunde das nicht übertragbare Recht, nur allein und direkt die einzelne Kopie des Softwareprodukts ausschließlich auf einem eigenen, von der Verwenderin ausdrücklich definierten Hardwareprodukt zu installieren und zu gebrauchen.
- 9.3 Außerhalb oben vorgesehener Fälle hat der Kunde und/oder Verbraucher nicht das Recht, Softwareprodukte auf anderen Systemen als den von FIDIA hergestellten bzw. ausdrücklich definierten zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren oder diese Softwareprodukte abzutreten sowie bei Dritten die entdeckten Erfindungen, das Know-How und im allgemeinen darin enthaltene Originaligenschaften zu verbreiten.
- 9.4 Der Kunde oder Anwender darf keinerlei Änderung der Software vornehmen. Dies ist ausschließlich der FIDIA vorbehalten.
- 9.5 Wurde die Ware über einen Maschinenhersteller an einen Endkunden verkauft, ist dieser verpflichtet, dem Endverbraucher die Software in Form einer Lizenz mit den gleichen Einschränkungen wie den oben genannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass bei Verletzung der vorher genannten Bestimmungen durch den Kunden oder Verbraucher die Verwenderin berechtigt ist, den Kundendienst einzustellen.
- 9.7 Sollte der Kunde unter Verletzung vorstehender Bedingungen die ihm gelieferte Software anderweitig nutzen oder entgegen dieser Bestimmungen an Dritte

liefern oder sonst zugänglich machen, ist vom Kunden ein pauschaler Schadensersatz ohne Einzelnachweis in Höhe von EUR 25.565,- zu bezahlen. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die genannte Pauschale. Ein wesentlich niedriger Schaden liegt bei einer Abweichung um mehr als 10 % vor. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Verwenderin unbenommen.

## 10. Installierung und Inbetriebnahme von CNC-Steuerungen

- 10.1 Die Installierung der CNC-Steuerung auf der Werkzeugmaschine erfolgt durch den Kunden; dieser hat hierfür die Kosten zu tragen.
- 10.2 Die Inbetriebnahme der Steuerung beim Kunden sowie die 2. Inbetriebnahme beim Endkunden muss durch unseren Kundendienst erfolgen. In schriftlich mit dem Kunden vereinbarten Sonderfällen kann eine 2. Inbetriebnahme durch entsprechend geschultes Personal des Kunden erfolgen. Die von unserem Kundendienst durchgeführte Inbetriebnahme ist kostenpflichtig und wird nach den Tarifen der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 10.3 Die Inbetriebnahmen der Steuerung gelten mit der Unterschrift des Kunden auf dem Inbetriebnahme-Arbeitsbericht des FIDIA-Kundendiensttechnikers als beendet.

## 11. Kontrolle und Inbetriebnahme von Werkzeugmaschinen

- 11.1 Die Kontrolle im Werk von FIDIA steht für die Untersuchung der Konformität der Maschine mit den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird gemäß den von FIDIA üblicherweise angewendeten Verfahren durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt im Werk von FIDIA, außer wenn FIDIA die Festlegung eines anderen Ortes vorzieht.
- 11.2 Wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde, wird die Maschine im Werk des Käufers in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme im Werk des Käufers bezieht sich auf:
  - a) die Untersuchung, ob, falls zutreffend, die Mängel der Maschine, die sich aus dem Protokoll der letzten Kontrolle im Werk von FIDIA ergeben, beseitigt wurden;
  - b) die Überprüfung, gemäß Vereinbarung, der Montage oder Installation, wenn diese von FIDIA ausgeführt wurde.Die Inbetriebnahme der Maschine gilt als erfolgreich, wenn in dem Inbetriebnahmeprotokoll während oder unmittelbar nach Abschluss der Inbetriebnahme keine Konformitätsmängel der Maschine oder Mängel bei der Durchführung der Montage oder Installation schriftlich vorgebracht werden. Der Käufer ist in keinem Fall dazu berechtigt, die Existenz von Mängeln vorzubringen, die nicht im Umfang der in den vorherigen Unterabschnitten (a) und (b) genannten Überprüfungen enthalten sind. Alle Kosten für die Durchführung der Inbetriebnahme im Werk des Käufers gehen zu Lasten des Käufers
- 11.3 Der Käufer verwirkt alle Rechte, Garantieansprüche, Klagerechte und Einwendungen in Bezug auf Konformitätsmängel und Mängel an der Maschine, die durch den Käufer während den Probeläufen oder der Inbetriebnahme der Maschine nachhaltig hätten

demonstriert werden können, wenn diese während oder unmittelbar nach Abschluss der Kontrolle oder Inbetriebnahme in dem Prüfprotokoll oder in dem Inbetriebnahmeprotokoll nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

- 11.4 Wenn der Käufer die Abnahme der Maschine nicht schriftlich unterzeichnet hat, ist er nicht dazu berechtigt, die Maschine für seine Produktion einzusetzen.

## 12. Zahlungsbedingungen und Preise

- 12.1 Die in Angeboten, Katalogen und Preislisten der Verwenderin enthaltenen Preise verstehen sich als Nettopreise für ab Werk des im Vertrag festgelegten Ortes abgesetzte Waren (INCOTERM: EX-WORKS) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Verwenderin behält sich vor, dem Kunden weitere Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 11.3 Soweit im Vertrag nicht etwas anders geregelt ist, so ist eine Anzahlung von 30% des Rechnungsbetrages zu entrichten. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach der Auftragsannahme durch FIDIA GmbH fällig. Der übrige Kaufpreis ist zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren im Werk von FIDIA zu entrichten.
- 11.4 Eine Aufrechnung durch den Kunden kann nur mit unbestrittenen Forderungen erfolgen.
- 11.5 Der Käufer darf Zahlungen nicht aufgrund von erhobenen Schadensersatzforderungen oder -ansprüchen oder wegen Lastschriftanzeigen, selbst wenn diese von FIDIA anerkannt und akzeptiert wurden, einseitig einbehalten oder mindern. Darüber hinaus dürfen Zahlungen nicht aufgrund des Fehlens von Zubehörteilen oder wegen Nacharbeiten, die in Übereinstimmung mit der Gewährleistungspflicht ausgeführt wurden, einseitig geändert werden.
- 11.6 Soweit im Kaufvertrag Bedingungen für den Zahlungsverzug festgelegt sind, werden bei dem Ausbleiben von zwei Ratenzahlungen die übrigen Raten fällig und können unverzüglich eingefordert werden.
- 11.7 Ab Verzug des Kunden ist die FIDIA GmbH berechtigt, einen Verzugszinssatz in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 11.8 Ist im Kaufvertrag eine Zahlung mittels Akkreditiv vorgesehen, muss der Kunde der Verwenderin mindestens einen Monat vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und von einer deutschen Bank bestätigtes Akkreditiv vorlegen.
- 12.9 Wenn der Käufer Zahlungen einstellt und nicht die notwendigen Sicherheiten in Bezug auf den Vertragsgegenstand anbietet, kann die Verwenderin vom Vertrag zurücktreten und die entsprechende Entschädigung verlangen, sowie, falls zutreffend, von dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen.

## 13. Exportbeschränkungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verwenderin ihn davon unterrichtet hat, dass eine Wiederausfuhr der Waren vom Erhalt der entsprechenden Lizenz abhängt, und verpflichtet sich, falls erforderlich, diese anzufordern.

#### **14. Allgemeine Verfügungen**

Sollte die Verwenderin im Einzelfall Rechte aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausüben, liegt darin kein grundsätzlicher Verzicht auf diese Rechte.

#### **15. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Langen.